

§ 2 MagGBV **Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs**

Landesrecht Bremen

Titel: Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Normgeber: Bremen

Redaktionelle Abkürzung: MagGBV,HB

Gliederungs-Nr.: 315-c-3

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 2 MagGBV – Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Bei den Amtsgerichten Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven sind die Grundbücher in maschineller Form als automatisierte Datei anzulegen. Die einzelnen maschinell geführten Grundbücher treten mit ihrer Freigabe (§ 128 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung) an die Stelle der bisher in Papierform geführten Grundbücher.